

Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

8. Jahrgang	Herausgegeben am: 04.09.2020	Nummer: 12
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
32	Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 19.08.2020 über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV	127
33	Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Medebach am 13. September 2020	128
34	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ in Medebach-Titmaringhausen; hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB	131
35	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB	135

**Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR
vom 19.08.2020 über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und die Entlastung des
Vorstandes nach § 27 KUV**

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in öffentlicher Sitzung am 19.08.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2019 wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegen.	178	Eigenkapital	5.553
Sachanlagen	33.783	Sonderposten	11.660
Finanzanlagen	850	Rückstellungen	948
Vorräte	101	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.776
Forderungen und sonstige Verm.	559	Verbindlichkeiten ggü. Stadt Medebach	13.611
Liquide Mittel	1.197	übrige Verbindlichkeiten	193
Aktive Rechnungsabgrenzung	73	Passive latente Steuern	0
Bilanzsumme	36.741	Bilanzsumme	36.741

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 schließt mit einem Verlust in Höhe von 117.527,55 €

2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Verlust in Höhe von 117.527,55 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.
3. Dem Vorstand wird gem. § 27 Abs. 1 KUV für den Jahresabschluss 2019 einstimmig uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 15.09. bis 15.10.2020 aus.

Medebach, 26.08.2020
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen in der Stadt Medebach am 13. September 2020

Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der STADT MEDEBACH werden hiernach die Wahl des Landrats und der Vertretung des Hochsauerlandkreises (Kreistag) sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Medebach (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Medebach ist in 17 Stimmbezirke eingeteilt.
Das Verzeichnis über die Abgrenzungen der Wahl-/Stimmbezirke liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 114, aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie wurden einige Wahllokale geändert.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
21	100, 110, 120, 130	101, 102, 111, 112, 120, 131, 132
22	010, 020, 030, 040, 050, 060, 070, 080, 090	010, 020, 030, 040, 050, 060, 070, 081, 082, 090

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit dem Hinweis „barrierefrei“ gekennzeichnet. Fragen zu barrierefreien Wahlräumen werden Ihnen beim Wahlamt der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach unter der Telefonnummer 02982/400114 oder per E-Mail an a.hunold@medebach.de beantwortet.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der organisatorischen Vorarbeiten am 13.09.2020 um 13:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach zusammen. Jedermann hat Zutritt.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Auf den Stimmzetteln kann jeder Wähler jeweils nur einen Bewerber für das Amt des Bürgermeisters

- für den Stadtrat,
 - für den Landrat sowie
 - für den Kreistag
- kennzeichnen, d.h. jeder Wähler hat für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Zur Bürgermeisterwahl ist in der Stadt Medebach nur ein Bewerber zugelassen. Die Stimmabgabe ist daher mit JA oder NEIN zu kennzeichnen.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) für die Landratswahl : | goldgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (4 Löcher) |
| b) für die Kreistagswahl : | rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (3 Löcher) |
| c) für die Bürgermeisterwahl : | hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (1 Loch) |
| d) für die Stadtratswahl : | weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und <u>keiner Lochung</u> am unteren Rand |

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Fotografieren und Filmen ist im Wahllokal verboten.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (den Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später abgegebene Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Im Falle einer Stichwahl für die Wahl des Landrates, die dann am 27.09.2020 stattfindet, gelten die v.g. Ausführungen ebenfalls mit der Maßgabe, dass für die Briefwahl folgende Unterlagen
- ▶ einen amtlichen weißen Wahlschein
 - ▶ einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl
 - ▶ einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
 - ▶ einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist an die Wahlberechtigten von Amts wegen übersandt werden, die bereits einen Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen bei der Hauptwahl gestellt haben.

8. **In den Wahllokalen gelten aufgrund der Corona-Pandemie für diesen Tag besondere Hygiene- und Abstandsregeln, die in einem Hygienekonzept festgelegt wurden:**

Bitte folgen Sie den Anweisungen des Wahlvorstandes und betreten Sie einzeln und nacheinander den Wahlraum. Halten Sie stets einen Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen ein.

**Im Wahllokal ist während der Dauer des Wahlgangs sowie auf deren Zuwegungen innerhalb von Gebäuden sowie in Warteschlangen vor den Wahllokalen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Desinfektionsmittel stehen am Eingang des Wahllokals bereit.
Zur Stimmabgabe werden den Wählern Schreibstifte zur Verfügung gestellt.
Bitte verlassen Sie unmittelbar nach dem Wahlgang das Wahllokal.**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet.

Medebach, den 01. September 2020

Stadt Medebach
Der Bürgermeister

gez. T. Grosche

34

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ in Medebach-Titmaringhausen;

hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB

1. Anlass der 1. Änderung

Mit der Biogasanlage wurde bis 11/2014 Strom produziert. Ein Wärmekonzept war nicht existent. Die Wärme wurde abgeleitet. Seit 12/2014 werden 43 Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen mit Wärme und Warmwasser versorgt. Ab 2016 sind alle 52 Haushalte dieses Ortsteils angeschlossen.

Dazu bedurfte es bis 2015 der Erweiterung der Biogasanlage auf eine Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW in Spitzenzeiten, wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und auf 2.000 h/a beschränkt ist.

Um eine ständige Betriebssicherheit und die notwendige Gesamtfeuerungsleistung für das Nahwärmenetz einschl. Sicherheitspuffer den Ortsteil Titmaringhausen und zukünftig auch für den Ortsteil Referinghausen zu gewährleisten, wurde u.a. ein drittes und demnächst auch noch ein viertes BHKW im Bereich des „Neuen Stall“ errichtet. Die Kapazität der Gasspeicher für 1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas war und ist weiterhin für diese flexible Einspeisung ausreichend.

Das bestehende Wärmenetz des Ortsteils Titmaringhausen soll zukünftig auch auf den benachbarten Ortsteil Referinghausen mit seinen 88 Wohnhäusern und 110 Haushalten durch ein mehrgliedriges Leitungsnetz für Wärme, Strom, Medien, etc. erweitert werden.

Auf die vor dem westlichen Ortseingang von Referinghausen geplante Druck-erhöhungsstation mit Gasspeicher und Gärrestelager sowie einen Pufferspeicher und eine Lkw-Zufahrt wurde nun aus betriebsinternen Gründen verzichtet.

Um die Versorgung der 52 Haushalte in Titmaringhausen und der 110 Haushalte in Referinghausen mit Wärme und Strom ständig zu gewährleisten, muss -auch um auf die Anforderungen der Energiewende flexibel reagieren zu können- für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden und bisher genehmigten Leistungen in der Anlage in Titmaringhausen gesorgt werden.

2. Inhalte der Änderung

Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Es besteht ein Sondergebiet (SO) mit den Zweckbestimmungen „Frese-Biogasanlage“, „Frese-Entsorgung“, „Jonas Frese-Transporte“ und „Frese-Nahwärmenetz“.

Aufgrund der städtebaulichen Konzeption zur weiteren Entwicklung des Plangebietes wird die Zulässigkeit der Nutzungen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 9 BauGB und dem Städtebaulichen Vertrag wie folgt festgesetzt (Auszug aus der Begründung):

Die hier geplante weitere Standortsicherung der Betriebe ‚Frese‘ beinhaltet die folgenden Betriebsteile,

Die Betriebe

- A. **‚Frese Beteiligungs-GmbH‘**, vertreten durch Christoph Gottlieb Frese (Vater), Twengweg 13, 59964 Medebach, u.a. Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen, insb. Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Frese Biogas GmbH & Co. KG,
- B. **‚Frese-Biogas GmbH & Co. KG‘**, vertreten durch Frese Beteiligungs-GmbH, Twengweg 13, 59964 Medebach, Betreiben einer Biogasanlage,
- C. **‚Christoph Gottlieb Frese‘**, Twengweg 13, 59964 Medebach, Errichtung und Betrieb eines Wärmenetzes in Referinghausen,
- D. **‚Frese-Entsorgung‘**, vertreten durch Christoph Joel Frese (Sohn)/Frese Entsorgung GmbH & Co. KG vertreten durch: Frese Verwaltungs-GmbH, Twengweg 17, 59964 Medebach, Entsorgung von organischen Abfällen, Kanal-reinigung,
- E. **‚Jonas Frese-Transporte‘**, vertreten durch Jonas Joachim Frese (Sohn), Entsorgung von organischen Abfällen, Agrarfolien und Müll, Kranarbeiten, Transporte und Containerdienst, Twengweg 13, 59964 Medebach und Düdinghäuser Str. 4, 34508 Willingen (Upland) und

F. ‚Frese-Biogasanlage und Wärmenetz‘, vertreten durch Simon Johannes Frese (Sohn), Errichtung und Betrieb eines Wärmenetzes, Twengweg 10, 59964 Medebach, sind alle vertreten auf dem Grundstück in 59964 Medebach – Titmaringhausen, Twengweg 13, Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4, Flurstücke 102, 133, 142, 145, 147 und 131 teilw. (Anlage 2 und 1).

Zu A. bis C. Herr **Christoph Gottlieb Frese** betreibt seit 01.01.1998 eine ‚**Biogasanlage**‘, die sich bis jetzt auf der Grundlage von vielen Baugenehmigungen gemäß BauO NW, der Genehmigungen gemäß BImSchG und durch die planungsrechtlichen Festsetzungen des umfassenden Bebauungsplanes Nr. 39 (30. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu dieser exponierten Anlage entwickelt hat.

Mit der Biogasanlage wurde bis 11/2014 nur Strom produziert ohne ein Wärmekonzept, seit 12/2014 werden im Wesentlichen 43 Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen mit Wärme und Warmwasser versorgt, seit 2016 sind alle 52 Haushalte angeschlossen und werden umfassend und preiswert versorgt.

Dazu bedurfte es bis 2015 der Erweiterung der Biogasanlage in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] – 1,5 MW stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast), wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a.

Um eine ständige Betriebssicherheit und die notwendige Gesamtfeuerungsleistung von max. 3,0 MW [Grundlast 2,6 MW] und 1,5 MW [Spitzenlast] stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast elektrisch) für das Nahwärmenetz einschl. Sicherheitspuffer des Ortsteils Titmaringhausen zu gewährleisten, wurde u.a. ein dritter und demnächst auch noch ein vierter Haupt-BHKW im Bereich des ‚Neuen Stall‘ errichtet.

Die Kapazität der Gasspeicher für 1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas war und ist weiterhin für diese flexible Einspeisung ausreichend.

Um die Versorgung der 52 Haushalte in Titmaringhausen mit Wärme und Strom ständig zu gewährleisten, muss - auch um auf die Anforderungen der Energiewende flexibel reagieren zu können – für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden und bisher genehmigten Leistungen in der Anlage in Titmaringhausen gesorgt werden.

Danach sind geplant und textlich in der 1. Änderung festgesetzt:

Die Biogasanlage mit Nahwärmenetzbedarf wird in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von max. 7,5 MW (~ Max. 6.790 kW) [bisher 3,0 Mio. MW] betrieben.

In der Grundauslastung ist eine max. Stromeinspeisung von 1.200 kW elektrisch und eine Feuerungswärmeleistung von max. 2.600 kW [bisher eine Grundlast 2,6 MW] zulässig sowie auf max. 2.000 h/a beschränkt eine Spitzenlast von max. 3.000 kW [bisher 1,5 MW] elektrisch (bisher 1,2 MW Grundlast elektrisch) mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 7.500 kW möglich, wobei die maximale Leistung auf 2.000 Jahresstunden beschränkt wird und somit nur ca. 5 ½ Stunden/Tag abgerufen

werden kann werden kann [wie bisher nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2.000 h/a]. **Eine geringere Einspeisung bis 1.200 kW ist unbegrenzt möglich.**

Erzeugte Biogasmenge max. 5,0 Mio. Normkubikmeter Biogas/Jahr [bisher 3,0/1,5 Mio. Normkubikmeter Biogas/Jahr].

Inputstoffe	Gasausbeute i.M. (cbm/to)	Mengenanteil In %	Normkubikmeter Biogas	Jahresmenge Normkubikmeter Biogas
Gülle	30	5 %	1,50	
Getreideausputz	400	25 %	100.00	
Speisereste	150	55 %	82.50	
Fette	500	15 %	75.00	
Inputmenge/ Jahr/a	50 to/d x 365 x		259,00	4.726,750 cbm
			Gesamtausbeute:	Max.4.730,000 cbm/a

Tab. 1 – Überschlägliche Ermittlung der Gasausbeute anhand der Inputstoffe – ‚Soll‘-Zustand,
© Bernd Weigel, Medebach (8/2020)

Täglich Einsatzstoffe (Gülle/Getreideausputz, Speisereste, Speiseöle, Fette etc.) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) **max. 50 to** (Vierteljahresdurchschnittswerte) [bisher max. 20 to/40 to].

Zusätzlich soll das Fahrsilo auf max. 3.000 cbm [bisher 1.600 cbm] **und die überdachte Lagerbox auf 348 cbm erweitert werden.** Der Lagerplatz hat wie bisher 800,00 qm.

Gleichzeitig sollen u.a. **im ‚Neuen Stall‘** [Erweiterung der überbaubaren Grundfläche von 1.375 qm auf max. 1.550 qm] für die Nahwärmeerzeugung zur Abdeckung von Spitzenlasten **drei Hackschnitzelheizanlagen** (Typ Heizomat, redundantes System) und eine **Gärrestetrocknungsanlage** mit Einbau einer Gärresteaufbereitung zur Separierung der Feststoffe und Konzentrierung der Gärreste in Osmose-Wasser und hoch konzentrierten Volldünger mit Reduzierung der anfallenden Outputmenge um ca. **70%** errichtet werden (Umkehrosmose). Der **Gaskessel** Viessmann Paromat wird als Notfackel eingesetzt oder zur Erzeugung von zusätzlicher Wärmeleistung an kalten Tagen. Es wird dann nicht mit Hackschnitzeln geheizt.

Zusätzlich werden im ‚Neuen Stall‘ als eigenständige Anlage drei Haupt-BHKW (BHKW 5, 6 und 7) mit jeweils 500 kW elektr. installiert sowie ein Trafo, eine eigene Messeinrichtung, ein Gaskessel und ein eigener Anschlusspunkt an das Stromnetz neu errichtet - neben der bestehenden und ihnen direkt zugeordneten Anmischgrube und dem Fermenter 1.

Diese komplette Neuanlage wird alleine von Simon Frese ‚Biogas und Nahwärmenetz‘ betrieben und wird separat von der alten Anlage ‚Frese Biogas und Nahwärmenetz‘ geführt.

Da Biogas in Zeiten von hohem Strombedarf flexibel eingesetzt werden kann, hat eine erhöhte Einspeisung von Strom aus der Biogasanlage in verbrauchsstarken Zeiten für die Energieversorgungsunternehmen eine hohe Priorität.

Der Netzbetreiber steuert die Einspeisung flexibel und speist in Zeiten von hohem

Stromverbrauch und niedrigen Ertrag aus Sonne und Wind bis zu 1,5 MW elektrisch ein und drosselt die Stromproduktion entsprechend bei niedrigem Verbrauch und hohem Ertrag aus Strom und Wind.

Eine Biogasanlage als ‚Störfallbetrieb‘ im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) ist grundsätzlich und ohne Ausnahmen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung unzulässig.

Um einen Störfallbetrieb [**Betriebsbereich der ‚unteren Klasse‘**] handelt es sich gemäß § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anhang 1 ‚Mengenschwellen‘ der 12. BImSchV, der namentlich genannte gefährliche Stoffe im Sinne der ‚Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008‘, Anhang 1, Nr. 1.2.2 ‚P 2 Entzündbare Gase, Kategorie 1‘ mit der Mengenschwelle in kg „**über 10 000**“ herstellt und verarbeitet [es wurden max. **9.820** kg entzündbare Gase gelagert und verarbeitet – vergl. Anlage 5].

- zu D.** Im Rahmen der Errichtung des ‚**Neuen Stall**‘ wird die Parzelle 147 vollständig neu mit einem separaten Betriebsgebäude (Halle) überbaut und zusätzlich über der Halle im OG noch ‚Büro- und Personalräume‘ errichtet.
- zu E.** Es sind keine Änderungen vorgesehen.
- Zu F.** Die komplette eigenständige Neuanlage im ‚**Neuen Stall**‘ (Gebäude 3‘) [drei Haupt-BHKW (BHKW 5, 6 und 7) mit jeweils 500 kW elektr. installiert sowie ein Trafo, ein Gaskessel, eine eigene Messeinrichtung und ein eigener Anschlusspunkt an das Strom-netz - neben der bestehenden und direkt zugeordneten Anmischgrube und dem Fermenter 1] wird alleine von **Simon Frese**, Frese Biogas und Nahwärmenetz‘ separat von der alten Anlage betrieben.

3. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 31.01.2019 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Betreiber der Biogasanlage haben nach dem Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ berichtet, dass ihre Planungen grundlegend geändert werden. Mit Nachricht vom 12.08.2019 wurden diese Änderungen konkretisiert. Dabei wurde deutlich, dass aufgrund der gravierenden

Änderungen die Aufhebung des bisherigen Verfahrens und die Einleitung eines erneuten Verfahrens erforderlich sind.

Nach Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2019 beschlossen, den Änderungsbeschluss vom 31.01.2019 zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ aufzuheben.

Gleichzeitig wurde die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ anhand der geänderten Rahmendaten erneut beschlossen.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 27.05.2020 wurde die Durchführung der Verfahrensschritte

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB,
- gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 wird nachfolgend dargestellt:



Das Plangebiet der ersten Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge –Standortsicherung der vier Betriebe Frese– Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen liegt, wie der rechtskräftige Basis-Bebauungsplan Nr. 39 und die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach, im südwestlichen Bereich der Ortschaft Titmaringhausen. Der räumliche Geltungsbereich umgrenzt dort die Betriebsfläche der sich aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle zu einer Biogasanlage, einem Entsorgungsbetrieb, einem Transportunternehmen und Nahwärmenetzbetrieb entwickelten speziellen Sondernutzung.

Die Änderungsfläche wird insbesondere westlich von einer landwirtschaftlich genutzten exponierten Weidefläche und östlich von dem Gewässer „Grundwasser“ umgrenzt. Nördlich grenzt sie an die Schützenhalle der St. Antonius Schützenbruderschaft Titmaringhausen 1904 e. V, südlich an den bestehenden Sportplatz und die Tennisanlage des örtlichen Fußballvereins „Rot-Weiß Titmaringhausen“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Titmaringhausen, Flur 4, Flurstücke 102, 133, 142, 145, 147 und 131 teilweise.

Die Änderungsfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 1,724 ha, wobei die erste Änderung die drei Teilflächen:

- Neuer Stall,
- Hackschnitzelanlage,
- Fahrsilo und
- einen Biogasbehälter etc.

und mehrere Nutzungskonfigurationen:

- Umbenennung der Behälter,
- Verschiebung der Baugrenze im Neuen Stall,
- Änderung der Input-Menge,
- Gasbehälter,
- Fassungsvermögen des Fahrsilos, etc.

betrifft.

5. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen

6. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Im Falle der ersten Änderung des B-Planes Nr. 39 „Im Twenge –Standortsicherung der vier Betriebe Frese– Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form dieser Öffentlichen Bekanntmachung.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Immissionsgutachten, Schallgutachten) lag in der Zeit vom 21.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020 gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgte im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden.

7. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden an die Planungsgemeinschaft Boehmer/Christoph Hesse weitergeleitet. Im Wesentlichen wurden seitens des Hochsauerlandkreises Anregungen zur redaktionellen Überarbeitung der Vorentwürfe der Planzeichnung und Begründung vorgetragen.

Nach Kenntnisnahme und Überarbeitung von Planzeichnung und Begründung erfolgt die Offenlage.

8. Offenlage (Stufe 2)

Die öffentliche Auslegung beinhaltet die Verfahrensschritte:

- Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung,
- Information der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung,
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge- Standortsicherung der vier Betriebe Frese-Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ in Medebach-Titmaringhausen liegt in der Zeit vom

18.09.2020 bis einschließlich 30.10.2020

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Die Durchführung des Verfahrens liegt weitgehend im Organisationsermessen der Gemeinde. § 3 Abs. 1 BauGB macht keine genaueren Angaben zur Umsetzung. Die Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB orientieren sich an dem Zweck, dem Bürger eine angemessene Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren. Am Auslegungsort müssen die auszulegenden Unterlagen vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein. Nach Ansicht des BVerwG muss die Verwaltung die Einsichtnahme in die Planentwürfe für die Stunden des Publikumsverkehrs des Rathauses ermöglichen, sofern die Stunden des Publikumsverkehrs so bemessen sind, dass die Einsichtnahmemöglichkeit nicht unzumutbar beschränkt ist.

Das Rathaus der Hansestadt Medebach ist auch während der Corona-Krise während der festgesetzten Öffnungszeiten besetzt. Am Empfang koordiniert ein Mitarbeiter die Besucher und informiert die zuständigen Sachbearbeiter. Dazu führt der Städte- und Gemeindebund NRW folgendes aus:

„Wenn die Verwaltung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Bürger zum Klingeln an der Rathauspforte anhält, schränkt dies die Einsichtnahmemöglichkeiten für die Öffentlichkeit nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht ein. Es handelt sich dabei lediglich um eine gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Gebäude.

Auch die Verpflichtung zur vorherigen Besuchsanmeldung im Rathaus schränkt die Einsichtnahmemöglichkeit nach Ansicht der Geschäftsstelle nicht im Übermaß und damit unzulässig ein: Weiterhin können alle Interessierten die Bauleitpläne einsehen, sodass das Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme.

Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitserfordernisses führte. Diese leicht gegenüber den üblichen Anforderungen gesteigerten Standards rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronapandemie und dem gleichzeitigen Ziel, die Beteiligung noch zu ermöglichen.

Die Einsichtnahme sollte u.U. in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden. Die Nutzung von Handschuhen wird empfohlen, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden, indem die Verwaltung den Interessierten bei der Anmeldung ein Termin zur Einsichtnahme mitteilt. Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB und den Unterrichtszeitraum aus § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend zu verlängern.“

Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

9. Umweltbezogene Informationen

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Ortsteil
Pflanzen und Tiere	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Immissionsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

10. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 03.09.2020

gez. Grosche

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem.
§ 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

1. Planungsanlass

In Kooperation zwischen dem Center Parcs Medebach und der Touristik GmbH wurden verschiedene Maßnahmen ausgeführt, welche der Attraktivitätssteigerung des Center Parcs und der Stadt dienen. Der offene Center Parcs ist mit seinen Anlagen für die Allgemeinheit zugänglich und wird auch von den Einwohnern Medebachs und der Umgebung stark genutzt.

Im Jahr 2014 wurde durch die Touristik GmbH in einem ersten Bauabschnitt Europas längstes Spielgerät (Aventura) direkt oberhalb des Center Parcs **installiert**. Auf einer Länge von 160 Metern und 32 Höhenmetern lädt dieses Spielgerät zum Klettern, Toben und Spielen ein. Die Kids kraxeln über verschiedene Klettertürme, kriechen durch Tunnel, balancieren über wackelige Brücken und sausen vergnügt Rutschen hinunter. Die Eltern dürfen mitklettern oder entspannt auf bequemen Bänken und Waldsofas relaxen, Ihre Kinder beim Klettern beobachten und die herrliche Aussicht genießen.

Um die Besucher dieser Attraktion adäquat versorgen zu können und dem damit gestiegenen Gästeaufkommen gerecht zu werden, wurde im Herbst 2016 unterhalb des Aventura-Spielgerätes eine gastronomische Einrichtung eröffnet. Dort stehen auch Toiletten und Wickeltisch zur Verfügung.

Die Medebacher Touristik hat im Herbst 2019 ergänzend eine neue Spiel- und Sportlandschaft für alle Generationen in Betrieb genommen. Sportbegeisterte können sich auf einem zweisträngigen Wettkampf-Parcours, der **AVENTURA-Challenge**, in drei Schwierigkeitsgraden bis zum Gipfel hinaufkämpfen. Der einem Vogelnest nachempfundene Ziel- und Aussichtsturm bietet einen traumhaften Ausblick über die Medebacher Bucht. Nirgendwo sonst bekommt man solch ein schönes Panorama auf die historische Hansestadt und die Bergketten rund um Medebach.

Abwärts geht es wahlweise zu Fuß oder über verschiedene Röhrenrutschen und eine Doppelseilbahn. Auf dem ebenfalls neu angelegten Fitnessparcours **AVENTURA-Fit** können Jung und Alt die Geräte gezielt zur Verbesserung von Kraft, Koordination und Beweglichkeit einsetzen. Ausschilderungen leiten durch verschiedene Übungen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden, so ist für jeden etwas dabei. Natürlich gibt es auch ausreichend Ruhepunkte und Relaxzonen mit Bänken, Waldsofas und Pavillons zum Entspannen, Beobachten und Picknicken.

Mit der Erweiterung des sportlichen Angebotes ist auch die bestehende Gastronomie an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. Insbesondere der Bereich der Nebenräume wie Lager, Küche, Anlieferung und Kühlraum sind für die gestiegene Nachfrage zu klein. Es entstehen vermeidbare Wartezeiten für die Gäste, bzw. es können nicht alle Gäste bedient werden, was natürlich zu großem Unmut führt. Um ein effektiveres Arbeiten für das Team der Gastronomie zu ermöglichen, sollen die Nebenräume erweitert und verbessert werden.

Das Vorhaben wurde mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Hochsauerlandkreis abgestimmt. Dort wurde vorgeschlagen, den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes vom Center Parcs auf die Gastronomie auszudehnen.

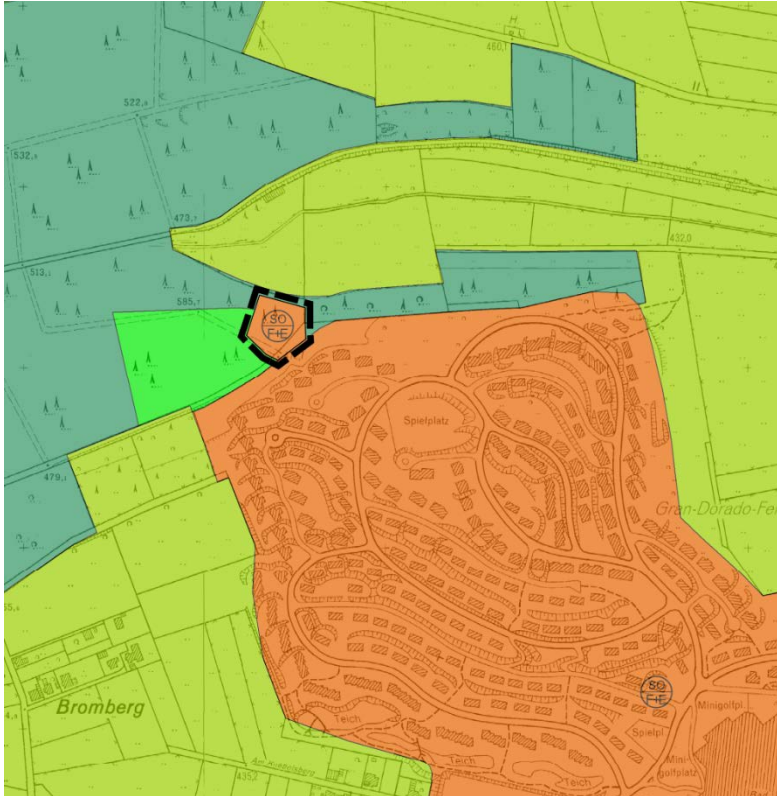
2. Bisherige Verfahrensschritte:

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 07.05.2020 beschlossen, das Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in Medebach, einzuleiten (**Änderungsbeschluss**).

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.05.2020 bis einschließlich 10.07.2020.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 07.05.2020 hat die Stadtvertretung zudem die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung beschlossen (**Beschluss zur öffentlichen Auslegung**).

3. Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung gemäß Beschluss vom 07.05.2020:



4. Inhalt der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt der 41. Änderung des FNP der Hansestadt Medebach ist die räumliche Ausdehnung des Sondergebietes für Freizeit und Erholung.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Artenschutz-Vorprüfung) liegt in der Zeit vom

18.09.2020 bis einschließlich 30.10.2020

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden.

Auslegungszeiten

Montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

(außer an Feiertagen)

Des Weiteren kann der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und Artenschutz-Vorprüfung in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Stadt Medebach, [www.medebach.de/Rathaus & Politik/Bauleitplanung](http://www.medebach.de/Rathaus_&Politik/Bauleitplanung), eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung berücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB mit einer Bekanntmachungsfrist von einer Woche vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bei der öffentlichen Auslegung hat die Stadt Medebach die Wahl, diesen Verfahrensschritt gemeinsam mit der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB oder hiervon getrennt durchzuführen. Eine getrennte Beteiligung bedeutet in der Praxis, die Behördenbeteiligung zeitlich vor die öffentliche Auslegung zu ziehen, um bei der anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung die Stellungnahmen der Behörden berücksichtigen und ggf. auslegen zu können.

Die Verwaltung wird die Behördenbeteiligung und die öffentliche Auslegung gemeinsam durchführen.

Anmerkung zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf die Beteiligungsverfahren:

Die Durchführung des Verfahrens liegt weitgehend im Organisationsermessen der Gemeinde. § 3 Abs. 1 BauGB macht keine genaueren Angaben zur Umsetzung. Die Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB orientieren sich an dem Zweck, dem Bürger eine angemessene Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren. Am Auslegungsort müssen die auszulegenden Unterlagen vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein. Nach Ansicht des BVerwG muss die Verwaltung die Einsichtnahme in die Planentwürfe für die Stunden des Publikumsverkehrs des Rathauses ermöglichen, sofern die Stunden des Publikumsverkehrs so bemessen sind, dass die Einsichtnahmemöglichkeit nicht

unzumutbar beschränkt ist.

Das Rathaus der Hansestadt Medebach ist auch während der Corona-Krise während der festgesetzten Öffnungszeiten besetzt. Am Empfang koordiniert ein Mitarbeiter die Besucher und informiert die zuständigen Sachbearbeiter. Dazu führt der Städte- und Gemeindebund NRW folgendes aus:

„Wenn die Verwaltung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Bürger zum Klingeln an der Rathauspforte anhält, schränkt dies die Einsichtnahmemöglichkeiten für die Öffentlichkeit nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht ein. Es handelt sich dabei lediglich um eine gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Gebäude.

Auch die Verpflichtung zur vorherigen Besuchsanmeldung im Rathaus schränkt die Einsichtnahmemöglichkeit nach Ansicht der Geschäftsstelle nicht im Übermaß und damit unzulässig ein: Weiterhin können alle Interessierten die Bauleitpläne einsehen, sodass das Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme.

Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitserfordernisses führte. Diese leicht gegenüber den üblichen Anforderungen gesteigerten Standards rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronapandemie und dem gleichzeitigen Ziel, die Beteiligung noch zu ermöglichen.

Die Einsichtnahme sollte u.U. in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden. Die Nutzung von Handschuhen wird empfohlen, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden, indem die Verwaltung den Interessierten bei der Anmeldung ein Termin zur Einsichtnahme mitteilt. Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB und den Unterrichtszeitraum aus § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend zu verlängern.“

Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

6. Umweltbezogene Informationen

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Begründung, Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Ortsteil
Pflanzen und Tiere	Begründung, Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Begründung, Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion

Wasser	Begründung, Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Begründung, Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Begründung, Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Begründung, Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

7. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 03.09.2020

Der Bürgermeister
gez. Grosche